



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/010/2017 / öffentlich**

Sanierung "Innenstadt Friesoythe"; Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3.1 (5) R-StBauF Niedersachsen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme "Innenstadt Friesoythe"

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Planungs- und Umweltausschuss	07.06.2017
Verwaltungsausschuss	14.06.2017
Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3.1 (5) R-StBauF Niedersachsen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme "Innenstadt Friesoythe" wird hiermit beschlossen.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung liegt die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses beim Bürgermeister.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Mit Aufnahme des Gebiets „Innenstadt Friesoythe“ in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ können in den kommenden Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet umgesetzt werden. Das Förderprogramm soll den zentralen Versorgungsbereich stärken und den Erhalt und die Entwicklung der Innenstadt als Standort für Wirtschaft und Kultur sowie als Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben fördern.

Die Stadt beabsichtigt, Modernisierungsmaßnahmen an Wohn- und Geschäftsgebäuden im Sanierungsgebiet unter Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung) sowie der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen. Schwerpunkt ist hierbei die Sicherung und Weiterentwicklung der baulichen und städtebaulichen Charaktere der Gebäudehülle von Gebäuden der Wiederaufbauarchitektur, bei denen es sich um Wesentlichen um Gebäude der 50er und 60er Jahre des 20. Jahrhunderts handelt. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Friesoythe gemäß den Vorbereitenden Untersuchungen sowie den Gestaltungsgrundsätzen für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen im Rahmen der Innenstadtsanierung stehen.

Zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen soll die beigefügte Modernisierungsrichtlinie beschlossen werden. Diese Modernisierungsrichtlinie ergänzt die bisherige Beschlussfassung zu der Kartierung der ortsbildprägenden Gebäude im Sanierungsgebiet und die noch zu beschließenden Gestaltungsgrundsätze der Stadt Friesoythe für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes.

Unter Verzicht auf eine genaue Berechnung eines Erstattungsbetrages für Modernisierungs- und Instandsetzungskosten soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

Die Regelsätze sind in drei Kategorien unterteilt und beinhalten die Gewährung eines Baukostenzuschusses als prozentualen Anteil der förderungsfähigen Kosten je Gebäude in Höhe von

1. Außenhülle von ortsbildprägenden Gebäuden inkl. energetischer Erneuerung max. 30 v.H., jedoch höchstens 30.000,00 € (brutto)
2. Wiedernutzung von Leerständen sowie von fehl- und mindergenutzten Grundstücken oder Gebäuden max. 30 v.H., jedoch höchstens 30.000,00 € (brutto)
3. Maßnahmen zur Herstellung von barrierefreien, -armen Räumen max. 50 v.H., jedoch höchstens 10.000,00 € (brutto).

Die Möglichkeit einer Kombination der drei Regelfördersätze ist grundsätzlich möglich. Die Höchstförderung beträgt hierbei max. 50.000,00 € (brutto).

Maßgeblich sind die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

Eine Erhöhung der Förderung kann im Einzelfall bei Maßnahmen in Betracht kommen, die besondere Vorbildwirkung haben oder im direkten Zusammenhang mit beschlossenen Gestaltungs- oder Vorhabenplanungen der Stadt stehen oder von besonderer Bedeutung für die Sanierung sind. Hierbei ist die Unrentierlichkeit der Maßnahme aber im Einzelfall nachzuweisen.

Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 250.000,00 € lt. Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter I1.350035.500
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Mod.richtlinie_final

Bürgermeister